



Hinweisblatt für Bauherren und Architekten

Dieses Hinweisblatt ist eine Hilfe für die Bauherrschaft. Die rechtsverbindlichen Grundlagen bilden das Wasserreglement und das Gebührenreglement der Wasserversorgung Härkingen (WVH). Die in Klammern aufgeführten Artikel beziehen sich auf diese Reglemente. www.bg-haerkingen.ch
Bürgergemeinde Härkingen / Über uns / Reglemente

- Der Anschluss an die WVH ist obligatorisch. (Art. 7)
- **Der Anschluss an das Verteilnetz und die Zuleitung bis und mit Hauseinführung muss durch eine kompetente Firma gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Gas- und Wasserfachleute erstellt werden (Art. 19).**
- Zu jedem Gebäude muss eine separate Hauszuleitung erstellt werden (Art. 19).
- Zu jeder Liegenschaft ist für die Hauszuleitung ein Schieber einzubauen (Art. 19).
- Bis zum Wasserzähler dürfen Wasserleitungen nicht unter der Boden- bzw. Fundamentplatte verlegt werden (Art. 19). Der Wasserzähler muss in **waagerechter** Lage eingebaut werden.
- Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitung, bestehend aus Anschluss T-Stück, Schieber und Leitung, ausgenommen Wasserzähler, sind Sache des Eigentümers (Art. 19 und 23).
- Es ist ein Bauprovisorium zu erstellen.
- Für Hauszuleitungen dürfen duktile Gussrohre oder Polyethylenleitungen (PN16) verwendet werden. Bei Polyethylenleitungen muss über der Leitung ein **Warnband mit Stahleinlage** verlegt werden (Art 19).
- Alle Leitungen sind in Betonkies 0-16 mm zu verlegen (Art 18).
- Metallene Hauszuleitungen müssen isoliert ins Haus eingeführt werden (Art. 19).
- **Vor dem Eindecken der Hauszuleitung muss diese gemäss Art. 20 abgenommen werden. Der Termin ist drei Arbeitstage vor Fertigstellung zu vereinbaren mit:** Geopunkt AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten, Herr Fabian Sommer, Nat. 079 546 64 28
- Die Bauleitung hat eine vermasste Situation im Massstab 1:500 zu erstellen. Diese ist der Geopunkt AG bei der Abnahme abzugeben (Art. 20).
- Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selber die geeigneten Sicherungen gegen Störungen - auch der ständigen Versorgung mit frischem Trinkwasser - vorzukehren. (Art. 13).
- Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeit in die Reinwasserleitung ausgeschlossen ist (Art. 23).
- Hauszuleitungen, andere Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustand zu halten (Art. 24).
- Für Beschädigungen am Wasserzähler durch äussere Einflüsse haftet der Abonnet (Art. 29).
- Dem Betriebspersonal der WVH ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und zu den Hausinstallationen zu gewähren (Art. 21)
- Alle Wasseranschlüsse, ausser Bauprovisorien, müssen mit einem Wasserzähler gemessen werden. Die Wasserzähler müssen beim Brunnenmeister bestellt werden. Die Wasserzähler werden von einer von der Wasserkommission beauftragten Firma auf Kosten des Bauherrn montiert.
- Bitte beachten Sie Wasser- und Gebührenreglement der Wasserversorgung Härkingen.

Auskünfte erteilt der Brunnenmeister Studer Michael, 079 676 93 81

Bitte ein Ex. dieses Merkblattes an den verantwortlichen Architekt / Bauleitung weitergeben.

Wasserversorgung Härkingen www.bg-haerkingen.ch